Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 10429.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Idstein, Katzenelnbogen, Limburg a. L., Rennerod und Wallmerod. Vom 1. April 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Hadamar,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Niederems mit Reinborn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Mudershausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Neesbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Stahlhofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Wallmerod

am 1. Mai 1903 beginnen soll.

Berlin, den 1. April 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1903.

(Nr. 10430.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 4. April 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Adenau gehörigen Anlegungsbezirk Ortslage der Gemeinde Müllenbach

am 1. Mai 1903 beginnen soll.

Berlin, den 4. April 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Januar 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Paderborn chausseemäßig ausgebaute Wegestrecke von Delbrück bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mettinghausen im Kreise Büren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 11 S. 81, ausgegeben am 14. März 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1903, durch welchen der Gemeinde Dietrichsdorf im Landkreise Kiel das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Wasserleitung erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder mit dauernder Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 13 S. 105, ausgegeben am 28. März 1903;
3. das am 16. Februar 1903 Allerhöchst vollzogene Statut des Deichverbandes des Wöhrdener Sommerkooges in den Kreisen Norder- und Süderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 13 S. 105, ausgegeben am 28. März 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.